



wohnen im eigentum

die wohneigentümer e.V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme und zur Aufhebung der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte

Bonn, den 20.08.2024

Der Verbraucherschutzverband Wohnen im Eigentum (WiE) ist nicht offiziell im Rahmen einer Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die beabsichtigte Novelle der AVBFernwärmeV ist aber auch für die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer (GdWE)¹ von hoher Bedeutung. Dies gilt insbesondere die verbraucherschützenden Regelungen zu Baukostenvorschüssen und Preisanpassungsklauseln. Denn GdWE sind bis auf wenige Ausnahmen auch Verbraucher*innen gleichgestellt.

Regelungen, die den Verbraucherschutz betreffen, sind generell für die GdWE bedeutsam, weil sie seit 2015² Verbraucher*innen im Sinne des § 13 BGB sind, sofern wenigstens ein Mitglied selbst Verbraucher*in ist. Das ist bis auf wenige Ausnahmen bei allen GdWE der

¹ GdWE ist die seit der Reform des Wohnungseigentumsgesetzes die in Rechtsprechung und Literatur verwendete Abkürzung. In Publikationen und im allgemeinen Sprachgebrauch wird aber auch oft die Abkürzung WEG für Wohnungseigentümergeinschaft verwendet. Die Begriffe meinen dasselbe.

² Urteil des BGH vom 25.03.2015, VIII ZR 243/13 (betr. den Abschluss eines Gasversorgungsvertrags).

Fall, da in fast allen GdWE wenigstens eine natürliche Person eine Wohnung entweder selbst bewohnt oder privat vermietet. Da die GdWE seit dem 01.12.2020 bereits mit der Anlage der Wohnungsgrundbücher beim Grundbuchamt entsteht, kann auch eine „Ein-Personen-Gemeinschaft“ Verbraucherin im Sinne des § 13 BGB sein – zum Beispiel der Bauträger, der für die GdWE den Fernwärmeversorgungsvertrag zur Wärmeversorgung der noch nicht verkauften Eigentumswohnungen mit Wirkung für die Zukunft schließt. Die Situation ist hier nicht anders als im 2015 vom BGH entschiedenen Fall, in dem der BGH klargestellt hat, dass ein Gaslieferungsvertrag, der mit der GdWE geschlossen wurde, nicht gewerblichen Zwecken der GdWE dient, sondern den privaten Zwecken der in ihr organisierten Wohnungseigentümer*innen.

WiE fordert: Diese Rechtsfolge sollte zur Klarstellung und Vermeidung jeglicher Missverständnisse in die Begründung des RefE ausdrücklich aufgenommen werden.

Auch wenn der RefE für mehr Transparenz sorgen soll, wird die komplexe Struktur der Preisbildung und Preisänderungen für Verbraucher*innen schwer durchschaubar bleiben. Daran können Rechentools auf den Webseiten der Fernwärmeversorgungsunternehmen nur bedingt etwas ändern. Wie sich Preisänderungsklauseln auswirken und wie die Kosten berechnet werden, wird Verbraucher*innen auch weiterhin häufig überfordern.

Hinzukommt: Wärmenetze sind „natürliche Monopole“. Innerhalb eines Wärmenetzes gibt es keinen Konkurrentenanbieter, also auch keinen Wettbewerb. Erforderlich ist deshalb eine Aufsichtsbehörde, die die Preisbildung überwacht. Diese Aufgabe könnte von der Bundesnetzagentur übernommen werden.

Dies vorausgeschickt begrüßt WiE weite Teile des Referentenentwurfs als Stärkung der Rechte der Kunden von Fernwärmeversorgungsunternehmen. Gleichwohl sind einige wichtigen Regelungen als Einschränkung des Verbraucherschutzes und insbesondere des Schutzes für die GdWE deutlich zu kritisieren und in anderen Punkten ist zumindest eine weitere Klarstellung und Begründung erforderlich.

Korrekturbedarf sieht WiE insbesondere zu folgenden Punkten:

- Eine nicht an Bedingungen geknüpfte Anpassung der Wärmeleistung muss für Verbraucher*innen weiter möglich bleiben.
- Die in Baukostenvorschüsse einfließenden Kosten müssen genauer bezeichnet werden und die Kalkulationsgrundlagen offengelegt werden.
- Kunden müssen einen Rechtsanspruch auf Einsicht in die Rechnungsunterlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens haben.

- Die maximale Höhe von Baukostenzuschüssen muss auf 50% begrenzt werden.
- Ein Entlastungsbeweis bei Vertragsstrafen muss möglich sein.
- Die Preisanpassung auf der Basis der tatsächlichen Kosten sollte als Regelfall formuliert sein. Wenn die Preisanpassung ausnahmsweise indexbasiert erfolgt, dann nur auf der Basis des Wärmeindizes des Statistischen Bundesamts.
- Bei Preisanpassungen müssen Kostenelement und Marktelement gleich gewichtet werden.
- Kunden müssen bei Preisanpassungen von mehr als 20% aufgrund des Wechsels des Energieträgers ein Sonderkündigungsrecht haben.
- Es ist ein ausdrücklicher Hinweis aufzunehmen, dass die GdWE in den Schutzbereich des § 13 BGB fällt.
- Es sollte eine Aufsichtsbehörde für die Preisgestaltungen der Fernwärmeversorgungsunternehmen eingerichtet werden (bzw. Zuweisung dieser Aufgabe an die Bundesnetzagentur).

Nachfolgend nimmt WiE zu den einzelnen Regelungen des RefE Stellung.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

Die im RefE vorgesehenen umfassenden Veröffentlichungspflichten der Fernwärmeversorgungsunternehmen werden begrüßt.

Das gilt insbesondere für die Verpflichtung, ein interaktives Berechnungsinstrument auf der Internetseite zur Verfügung zu stellen. Damit wird Verbraucher*innen die Möglichkeit gegeben, die Auswirkung der einzelnen Variablen der für durchschnittliche Verbraucher*innen komplizierten Berechnungsformel anschaulich nachvollziehen zu können.

§ 3 Anpassung der Leistung

Die beabsichtigte Neuregelung des § 3 ist nicht in allen Punkten kunden- bzw. verbraucherfreundlich. Die Neuregelung des Abs. 1 beschränkt die Rechte der Kunden.

Denn bisher ist es so, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden das Recht zur Anpassung der Wärmeleistung einmal jährlich anbieten muss, ohne dass daran Bedingungen geknüpft sind. Erst bei einer Reduzierung um mehr als 50% müssen die Kunden Gründe angeben, aus denen sich ein Recht zur Anpassung ergibt.

Die Neuregelung erfordert hingegen immer die Angabe von Gründen und zulässige Gründe sind nur ein Wechsel der Heizungsanlage nach dem GEG oder die Durchführung von Effizienzmaßnahmen oder eine Änderung der Nutzungsanforderungen.

Insbesondere bei Mehrfamilienhäusern (also allen WEGs) kann es aber auch andere Gründe für eine dauerhaft geringere Leistungsmenge geben, z.B. ein – gesellschaftlich ja sogar erwünschtes – sparsames Heizverhalten, Leerstände, Änderung der Bewohnerstruktur oder die Erkenntnis einer anfänglich überdimensioniert vereinbarten Wärmeleistung. Nach der Begründung des RefE (S. 54) könnten diese Tatbestände zwar grundsätzlich unter den unbestimmten Rechtsbegriff des § 3 Abs. 2 Nr. 2 fallen. Das ändert aber nichts daran, dass die Verbraucher*innen diesen Tatbestand ausdrücklich vortragen und ggf. beweisen müssten einschließlich der „Dauerhaftigkeit“.

Soweit in der Begründung des RefE der „Grundsatz der Vertragstreue“ (S. 53) angeführt wird, um den bisherigen Anspruch auf Vertragsanpassung ohne Begründung abzuschaffen, ist die Argumentation nicht stichhaltig. Eine wichtige Säule des Verbraucherschutzes ist doch gerade, dass Verbraucher*innen benachteiligende Verträge aufgrund von gesetzlichen Sonderregelungen angepasst werden können bzw. sich die Verbraucher*innen leichter von Verträgen lösen können sollen als gewerbliche Kunden.

Die Begründung ist auch widersprüchlich, weil im Folgenden die (an Bedingungen geknüpfte) Anpassungsmöglichkeit sogar als Anreiz genannt wird, die entstehenden Leistungsreserven für den Anschluss neuer Kunden und damit für eine Erhöhung der Anschlussdichte zu nutzen.

Ein sparsames Heizverhalten der Verbraucher, das nicht auf baulichen Veränderungen beruht, wird damit im Grunde bestraft.

Hinzukommt, dass Verbraucher gegenüber den Fernwärmeversorgungsunternehmen regelmäßig einen Wissensnachteil beim Erstanschluss haben, da sie nicht über das Fachwissen verfügen, die Leistungsmenge bei Vertragsschluss zutreffend einzuschätzen. Auch deshalb muss es die Möglichkeit geben, die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung an den tatsächlichen Bedarf anzupassen.

Begrüßt wird die Möglichkeit eines Kündigungsrechts bei vollständiger alternativer Wärmeversorgung gemäß Abs. 3.

WiE-Forderung:

- Eine nicht an Bedingungen geknüpfte Anpassung der Wärmeleistung muss für Verbraucher*innen weiter möglich bleiben.

§ 5 Umfang der Versorgung / Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

Die Festlegung einer 10tägigen Ankündigungsfrist anstelle des vorherigen unbestimmten Rechtsbegriffs „rechtzeitig“ wird begrüßt.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

Der Mindestbetrag für Schadensersatzansprüche in Abs. 3 ist zwar höher, die Anpassung erscheint inzwischen aber (auch inflationsbedingt) vertretbar. Der Nachweis der Pflichtverletzung dürfte im Regelfall kaum zu führen sein, die praktische Relevanz dieses Anspruchs aber wohl auch eher gering.

§ 8 Baukostenzuschüsse

Da Wärmenetze als klimafreundliche Art der Wärmezeugung gegenüber anderen Heizungstechnologien privilegiert und gefördert werden, sollte damit eine Verpflichtung der Fernwärmeversorgungsunternehmen zu stärkerer Transparenz einhergehen. Das gilt nicht nur bei den Preisänderungsklauseln (siehe dazu unsere Ausführungen zu § 24 des RefE, Seite 7), sondern auch bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse.

Die Regelung sollte deshalb die in Baukostenvorschüsse einzubeziehenden Kosten genauer bezeichnen und das Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Offenlegung der Kalkulation verpflichtet werden. Zur effektiven Durchsetzung dieser Pflicht gehört auch die Möglichkeit des Kunden, Einsicht in Rechnungsunterlagen zu erhalten.

Darüber hinaus wird befürwortet, dass die anteilige Höhe der Baukostenvorschüsse auf 50% anstatt 70% beschränkt wird. Das entspricht der Regelung in § 11 NDAV (Niederdruckanschlussverordnung). Es ist nicht ersichtlich, warum bei Fernwärmeanschlüssen ein um 20% höherer Zuschuss erforderlich wäre als bei Gasanschlüssen.

WiE-Forderung:

- Die in Baukostenvorschüsse einfließenden Kosten müssen genauer bezeichnet werden und die Kalkulationsgrundlagen offengelegt werden.
- Kunden müssen einen Rechtsanspruch auf Einsicht in die Rechnungsunterlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens haben.
- Die maximale Höhe von Baukostenzuschüssen muss auf 50% begrenzt werden.

§ 10 Kostenerstattung für die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses

Die Verlängerung der Frist, innerhalb derer aufgrund weiterer Hausanschlüsse den vorausgehenden Anschlussnehmern Kosten anteilig zu erstatten sind, von 5 auf 10 Jahre wird ausdrücklich begrüßt.

Diese Ausweitung kann dazu führen, dass das Interesse an Fernwärme gestärkt wird, weil den ersten Anschlussnehmern die Sorge genommen werden kann, sie müssten allein hohe Kosten stemmen, weil sich zunächst nur wenige weitere Interessent*innen finden. Eine längere Frist ermöglicht die längerfristige Solidarisierung dieser Kosten.

Gerade in Wohngebieten mit vielen größeren Wohnungseigentümergeinschaften, in denen Entscheidungsprozesse systembedingt langsam ablaufen, kann ansonsten die Situation eintreten, dass keine GdWE den „ersten Schritt“ machen will.

§ 16 Zutrittsrecht

Die einschränkende Präzisierung der Zutrittsrechte wird begrüßt. Danach ist der Zutritt nur bei den in dieser Vorschrift aufgelisteten Gründen zulässig, anstelle des zuvor unbestimmten Rechtsbegriffs der „Wahrnehmung sonstiger Rechte“.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

Es wird begrüßt, dass der Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung zeitgleich beim Fernwärmeversorgungsunternehmen und beim zuständigen Eichamt beantragt werden kann. Dadurch wird das Prüfverfahren beschleunigt und Einwänden des Fernwärmeversorgungsunternehmens, sie seien nicht als Erste informiert worden, der Boden entzogen.

§ 21 Berechnungsfehler

Die Präzisierung, dass bereits eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen zu einer Erstattung/Nachforderung führt, wird begrüßt, da hiermit jedenfalls bei eichfähigen Ablesegeräten der unbestimmte Rechtsbegriff „nicht unerheblich“ besser ausgefüllt wird.

§ 23 Vertragsstrafe

Es ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Höhe der Vertragsstrafe und ihre Berechnungsgrundlage präzise festgelegt werden soll. Ein Maximum von 6 Monaten und eine feste Berechnungsgröße von 10 Entnahmestunden/Tag erscheint auch nicht unangemessen.

Bedenklich ist aber, dass die Regelung keine Möglichkeit des Kunden vorsieht, einen niedrigeren Bezug nachweisen zu können. Der Nachweis dürfte zwar schwer zu führen sein, es sind aber Situationen denkbar, wo eine geringere Entnahme darstellbar sein kann.

Da könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Hausanschluss in einer neu errichteten GdWE bereits gelegt wurde, die Wohnungen aber zu einem großen Teil noch nicht bezogen worden sind.

WiE-Forderung:

- Einfügung eines § 23 Abs. 3: *„Die Höhe der Vertragsstrafe ist anzupassen, wenn der Kunde eine niedrigere Entnahme nachweist.“*

§ 24 Preisänderungsklauseln

Die Regulierung der Möglichkeit von Preisanpassungen wird begrüßt. Die hierbei zu beachtenden Kriterien sollten aber präzisiert werden.

Gemäß Abs. 1 des RefE müssen „Preisänderungsklauseln so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung von Fernwärme durch die Fernwärmeversorgungsunternehmen (Kostenelement) als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (Marktelement) angemessen berücksichtigen“. Indices sind ausdrücklich zugelassen mit der Einschränkung, dass sie beim Kostenelement die „tatsächlich genutzten Energieträger und die jeweilige Beschaffungsstruktur des Fernwärmeversorgungsunternehmens mit angemessener Genauigkeit abbilden“ müssen. Das Marktelement soll „in der Regel“ durch Bezugnahme auf den Index des Statistischen Bundesamts berücksichtigt werden. Gemäß Abs. 2 des RefE kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen anstelle von Indices die Entwicklung seiner tatsächlichen Kosten zugrunde legen.

Das gemeinsame Zusammenwirken von Kostenelement und Markelement soll verhindern, dass sich der von einem Fernwärmeversorgungsunternehmen verlangte Preis nicht losgelöst von den allgemeinen Entwicklungen des Wärmemarkts entwickelt. Das wird im Grundsatz begrüßt, weil damit beispielsweise verhindert werden kann, dass Einkaufspreise des Fernwärmeversorgungsunternehmens, die über den üblichen Marktpreisen liegen, nicht 1:1 an die Kunden weitergegeben werden können. Ein potentieller Missbrauch des Monopols eines Fernwärmeversorgungsunternehmens im jeweiligen Wärmenetz kann dadurch verhindert werden.

Es ergeben sich jedoch Kritikpunkte:

1. Die Preisanpassung anhand der Entwicklung der tatsächlichen Kosten soll offenbar eine „freiwillige“ Alternative sein und ist nicht als Regelfall konzipiert. Für Verbraucher*innen ergäbe sich eine höhere Transparenz, wenn die Preisanpassung vorrangig nach der Entwicklung der tatsächlichen Kosten erfolgen würde. Das sollte deshalb auch das vorzugswürdigere Modell sein. Insbesondere im Kostenelement sollten die tatsächlichen Kosten und der tatsächliche Energiemix des Fernwärmeversorgungsunternehmens die Grundlage für Preisanpassungen sein.
2. Ebenfalls kritikwürdig ist, dass im Marktelement keine Begrenzung der zulässigen Indices vorgenommen wird - der Index des Statistischen Bundesamts ist nach dem Wortlaut des Abs. 1 nicht der regelmäßig zu verwendende Index, sondern ihm wird „nur“ in der Regel die Angemessenheit bescheinigt. Andere Indices, insb. Börsenpreisindices wären also ebenfalls zulässig. Es stellt sich hier schon die Frage, ob Börsenpreisindices generell genauso geeignet sind, die Entwicklung des Wärmemarkts abzubilden, wie der Wärmeindex des Statistischen Bundesamts, da sie kurzfristige Änderungen widerspiegeln. Der Spotmarkt dürfte wegen der eher vorhersehbaren Planbarkeit eine untergeordnete Rolle spielen. Fernwärmeversorgungsunternehmen werden ihre Brennstoffe eher auf der Basis längerfristiger Verträge beschaffen.
3. Die Verwendung nur eines Index verpflichtend für alle Fernwärmeversorgungsunternehmen würde darüber hinaus die Transparenz ganz erheblich fördern. Dafür bietet sich der Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamts an.
4. Ebenfalls unklar, aber im Interesse des Verbraucherschutzes dringend klärungsbedürftig ist, was genau die „angemessene“ Berücksichtigung beider Elemente – tatsächliche Kosten und Kostenentwicklung auf dem Markt - eigentlich genau bedeutet. Daraus ergibt sich nicht, in welchem Verhältnis diese zueinander zu setzen sind – damit auch nicht, wann ein Missverhältnis besteht.

Aus der Rechtsprechung des BGH lässt sich ableiten, dass eine jeweils hälftige Gewichtung grundsätzlich angemessen ist. Im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung sollte diese Gewichtung übernommen werden.

Falls man Fernwärmeversorgungsunternehmen gleichwohl die Möglichkeit geben will, von dem Regelfall abweichen zu wollen, müssen diese gesetzlich verpflichtet werden, die Abweichung zu begründen und transparent darzustellen.

WiE-Forderung:

- Die Preisanpassung auf der Basis der tatsächlichen Kosten sollte als Regelfall formuliert sein. Wenn die Preisanpassung ausnahmsweise indexbasiert erfolgt, dann nur auf der Basis des Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamts.
- Bei Preisanpassungen müssen Kostenelement und Marktelement gleich gewichtet werden.

§ 24a Anpassung von Preisänderungen bei Energieträgerwechsel

Der Ansatz, wonach das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei einem Energieträgerwechsel innerhalb eines Jahres die Preisänderungsklausel einseitig ändern kann, ist im Grundsatz nachvollziehbar, da damit die Geschäftstätigkeit des Fernwärmeversorgungsunternehmens „auf andere Füße gestellt wird“. Die Möglichkeit muss aber aus Verbraucherschutzgründen nicht nur zeitlich, sondern auch in der Höhe begrenzt werden.

Die Formulierung des RefE würde nämlich eine Änderung ermöglichen, die den neuen Fernwärmepreis um ein Vielfaches des bisherigen Preises erhöhen könnte. Ebenso ist kritisch zu bewerten, dass Kunden bei Vertragsschluss nicht verpflichtend auf dieses einseitige Änderungsrecht hingewiesen werden müssen.

Da § 24a nicht auf § 24 verweist, ist für Preisänderungen gemäß § 24a offenbar kein Sonderkündigungsrecht vorgesehen. Das muss geändert werden. Für die Kunden muss auch in diesen Fällen ein Sonderkündigungsrecht bestehen. Das Sonderkündigungsrecht muss im Gegensatz zu anderen Verträgen mit einer vergleichsweise langen Überlegungsfrist einhergehen. Denn der Wechsel von Fernwärme zu einer anderen gemäß § 71 GEG zulässigen Heizungstechnik ist kein leichter und erst recht kein schneller Schritt. Alternativen müssen zunächst ermittelt werden. Gerade bei einer GdWE, wo die Schritte zur Entscheidungsfindung naturgemäß langsamer ablaufen, ist sogar die unten vorgeschlagene Frist von 6 Monaten noch als „sportlich“ zu bewerten. Ein Verwalter wird ohne Beschluss der GdWE keine Kündigung aussprechen dürfen.

WiE-Forderung:

- Bei einer Preisanpassung von mehr als 20% haben die Kunden ein Sonderkündigungsrecht. Formulierungsvorschlag (Ergänzung in § 24a RefE):
„Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von einer Preisanpassung gemäß Satz 1 Gebrauch und führt das zu einer Preissteigerung von mehr als 20%, hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich zum Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden der Preisanpassung zu kündigen. Die Kündigung ist binnen 6 Monaten nach Wirksamwerden der Preissteigerung in Textform zu erklären.“

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

Die Begrenzung der Höchstlaufzeit von Fernwärmeversorgungsverträgen auf 5 Jahre bzw. 10 Jahre bei der erstmaligen Herstellung des Anschlusses wird begrüßt.

Ebenfalls begrüßt wird die Sonderregelung für Verbraucher*innen, wonach eine automatische Verlängerung nur für maximal 2 Jahre möglich ist und die Kündigung binnen Jahresfrist erfolgen muss. Diese Fristen sind zwar gegenüber § 309 Nr. 9 BGB damit auch für Verbraucher*innen deutlich länger, das erscheint aber vertretbar, um einen Ausgleich zwischen Verbraucherschutz und Kalkulationsinteresse des Fernwärmeversorgungsunternehmens herzustellen.

Soweit dem Erstanschluss aber eine „wesentliche Erhöhung der vereinbarten Leistung“ gleichgestellt wird, ist die Regelvermutung in Abs. 1 Satz 2, wonach eine Erhöhung insbesondere dann wesentlich ist, wenn sie investive Maßnahmen erforderlich macht, zu allgemein. Die Begründung (S. 67) lässt auch keine Rückschlüsse zu, sondern erscheint widersprüchlich, wenn dort einerseits ausgeführt wird, dass auch bei bereits hergestelltem Anschluss Investitionsbedarf bestehen kann, dieser jedoch geringer ist im Vergleich zu einem Erstanschluss und damit eine Reduzierung der Höchstlaufzeit auf 5 Jahre angemessen sei, andererseits „investive Maßnahmen“ einen besonderen Grund für die Beibehaltung der Höchstlaufzeit von 10 Jahren sein soll. Diese Regelung betrifft zwar nicht Verbraucher, gleichwohl würde WiE eine Klarstellung begrüßen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

Ausdrücklich begrüßt wird die Sonderregelung für Verbraucher, die eine Einstellung der Versorgung nur unter den dort dargestellten Voraussetzungen zulässt und darüber hinaus auch die Verhältnismäßigkeitsprüfung lenkende Abwägungskriterien aufgeführt werden.

Impressum

Wohnen im Eigentum.
Die Wohneigentümer e.V.
Thomas-Mann-Straße 5
53111 Bonn

Tel: 0228 / 30 41 26 70, Fax: 0228 / 72 15 87 3
E-Mail: info@wohnen-im-eigentum.de
Internet: wohnen-im-eigentum.de

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Bonn im Vereinsregister unter der Vereinsregisternummer 20 VR 8187. Lobbyregisternummer R 001042
[Registereintrag "Wohnen im Eigentum e.V." - Lobbyregister beim Deutschen Bundestag](#)
USt-Id.-Nr.: DE231773259

Vertretungsberechtigt:
Dr. Sandra von Möller (Vorständin)

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:
Dr. Sandra von Möller (Vorständin)

Stand: 20. August 2024

Wohnen im Eigentum ist bundesweit aktiv, Mitglied im Verbraucherzentrale Bundesverband und vertritt speziell die Wohnungseigentümer*innen. Parteipolitisch neutral und unabhängig engagiert sich WiE für ihre Interessen und Rechte in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Politik und Wirtschaft. WiE fordert mehr Verbraucherschutz und Markttransparenz auf dem Bau-, Wohnungs- und Wohnmarkt. Seine Mitglieder unterstützt WiE unter anderem mit kostenfreien Telefonauskünften durch Rechtsanwälte und Architekten, Online-Vorträgen und -Schulungen sowie weiteren Beratungs- und Informationsdienstleistungen rund um die Themen Bauen + Kaufen, Wohnungseigentum, Modernisierung und Vermietung.

Weitere Informationen: www.wohnen-im-eigentum.de